

in östliche Richtung kann ein 150 m langer Einfädungsstreifen auf die Bundesstraße 25 in Fahrtrichtung Norden entstehen, welcher bislang fehlt. Der bisher höhengleiche Knotenpunkt des Heuwegs soll durch eine Überführung beseitigt und indirekt in die Anschlussstelle „Nördlingen-Süd“ integriert werden. In Richtung Süden soll der Heuweg bis zur Staatsstraße 2212 bestandsnah ausgebaut werden.

Zum Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Reimlingen, Deinigen und Weilheim (Stadt Monheim) beansprucht.

2.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Augsburg, Bereich Straßenbau, Burgkmairstraße 12, 86152 Augsburg.

3.

Der Plan -bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen- liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 106 in der Zeit von

Donnerstag, den 24. November 2016, bis einschließlich Freitag, den 23. Dezember 2016

während der Dienstzeiten, und zwar am

Mo. und Di. 07.30 – 12.15 Uhr
13.00 – 16.30 Uhr

Mittwoch 07.30 – 12.15 Uhr
13.00 – 15.30 Uhr

Donnerstag 07.30 – 12.15 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 07.30 – 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung-schwaben.bayern.de einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in dem vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

4.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.

5.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des 9. Januar 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 106 oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der o.g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgü-

ter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

6.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nummer 5 Absatz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7.

Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

8.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.

9.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10.

Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungsperre nach § 9a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenausbauarbeiten ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStRG).

11.

Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Schwaben ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen in der Fassung vom 31.10.2016 auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhaltet.

Nr. 5 Jagdgenossenschaft Monheim-Ried

Am Freitag den 18.11.2016 um 20 Uhr findet im Gasthaus zum Max in Ried die ordentliche Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung
 2. Bericht des 1. Vorstand
 3. Protokoll des Schriftführers
 4. Kassenbericht, Kassenprüfung und Entlastung
 5. Beschlussfassung über Verwendung des Jagdpachtchilling
 6. Beschlussfassung über Befreiung der Mehrwertsteuerpflicht des Jagdschillings
 7. Unterweisung über die Benutzung der genossenschaftlichen Maschinen
 8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Es ergeht freundliche Einladung.
Die Vorstandschaft

Nr. 6 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz Monheim ist bis Ende März 2016 geschlossen.

Nr. 7 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist am

Freitag	15.00 – 17.00 Uhr
Samstag	09.00 – 13.00 Uhr

geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.avw-nordschwaben.de.

Nr. 8 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist am

Freitag 15.00 – 17.00 Uhr

Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

geöffnet. Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.avw-nordschwaben.de

Günther Pfeiferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. November 2016 werden zur Zahlung fällig:

a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 1.10. – 31.12.2016

b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 1.10. – 31.12.2016

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.11.2016 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Nr. 2 AOK-Sprechtag in Monheim

Der AOK-Sprechtag in Monheim findet ab sofort nur noch jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 17 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 1 a, Erdgeschoss statt.

Somit nächster AOK-Sprechtag: **Donnerstag, 1. Dezember 2016.**

Nr. 3 Energieberatung im Landkreis Donau-Ries

Näheres siehe gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1.

Nr. 4 Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren: Ausbildung und Studium „Holzbau – Projektmanagement“

Näheres siehe gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2.

Vellinger
Erster Vorsitzender

Amtsblatt

der Gemeinde Mertingen

Herausgeber:
Gemeinde Mertingen
Fuggerstraße 5
Telefon 090 78/9600-0
Telefax 090 78/9600-20
E-Mail: gemeinde@mertingen.de
Internet: www.mertingen.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 45 Samstag, 12. November 2016

Nr. 1 Volkstrauertag

Am Sonntag, 13. November ist Volkstrauertag. Wir gedenken der Menschen, die durch Krieg, Terror und Gewaltherrschaft ihr Leben verloren haben. Wie wir täglich aus den Medien entnehmen, sind diese menschenverachtenden Schreckensszenarien kein Relikt der Vergangenheit, sondern Gewalt und Terror sind allgegenwärtig. So soll der Volkstrauertag als Mahnung verstanden werden, sich für den Frieden einzusetzen und zur Versöhnung aufzurufen.

Auch im Namen des Kameraden- und Soldatenvereins laden wir Sie zu dieser Gedenkfeier, die in Druisheim im Anschluss an den Sonntagsgottesdienst und in Mertingen an die samstägliche Abendmesse stattfindet, sehr herzlich ein.

Gottesdienstbeginn:

Samstag, den 12.11.2016

um 18 Uhr in Mertingen

Sonntag, den 13.11.2016

um 8.30 Uhr in Druisheim

Albert Lohner
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Teenie-Treff

Der Teenie-Treff im Haus der Vereine, Schulweg 1 a, ist diesen Samstag ab 17 Uhr für alle Jugendlichen ab 10 Jahren geöffnet.

Heute mit folgendem Programm: Wir spielen Karten

Das komplette Monatsprogramm findet ihr auf der Internetseite der Gemeinde Mertingen unter www.mertingen.de/Freizeit-Vereine/Jugend

Nr. 3 Informationen aus der Gemeindebücherei

Die Bücherei hat geöffnet:

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 11.00 Uhr

Freitag 17.00 – 20.00 Uhr

Die Bücherei ist während der Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 090 78/968000 oder per E-Mail unter buecherei@mertingen.de zu erreichen.

Besuchen Sie auch unsere Internetseite buecherei.mertingen.de. E-Medien können kostenlos unter www.onleihe.de/emedienbayern ausgeliehen werden.

Nr. 4 Abfuhrtermine

Montag, 14.11.2016:

Abholung Gelber Sack

Donnerstag, 17.11.2016:

Abholung Biotonne

Nr. 5 Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Nr. 6 Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3 angenommen:

Mo. bis Fr. 08.00 – 18.00 Uhr

Samstag 08.00 – 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.

Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Nr. 7 Seniorenkreis Mertingen

Am Dienstag, 15.11.2016, findet um 14 Uhr das nächste Treffen des Seniorenkreises im Pfarrheim statt.

Nr. 8 Kulturkreis Mertingen

Am Freitag, 18.11.2016 findet ein Konzert mit Fagotti Parlandi in der Aula der Antonius-von-Streichele-Grundschule statt. Karten sind noch an der Abendkasse erhältlich.

Nr. 9 Veranstaltungen der Mertinger Vereine

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.mertingen.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute“.

Nr. 10 Energieberatung im Landkreis Donau-Ries

Näheres siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 11 Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren: Ausbildung und Studium „Holzbau – Projektmanagement“

Näheres siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2

Albert Lohner
Erster Bürgermeister

Nr. 12 Einladung zur Generalversammlung 2016

Die Freiwillige Feuerwehr Mertingen hält ihre diesjährige ordentliche Generalversammlung am **Freitag, 2. Dezember 2016 um 19.30 Uhr in der „Alten Brauerei“ Mertingen** ab. Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
 2. Tätigkeitsbericht des Vereins
 3. Kassenbericht
 4. Bericht des Kommandanten
 5. Bericht des Jugendwartes
 6. Ehrungen
 7. Aufnahme neuer Mitglieder
 8. Wünsche und Anträge
- Vorstandschaft, Löscheinmeister und zu ehrende Aktive kommen bitte in Uniform!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Stephan Kreuzer
1. Vorstand



Amtsblatt

des Marktes Kaisheim

Herausgeber: Markt Kaisheim
Münsterplatz 3, 86687 Kaisheim
Telefon 090 99/96 60-0
Telefax 090 99/96 60-30
Internet: www.kaisheim.de
E-Mail: sekretariat@kaisheim.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 45 Samstag, 12. November 2016

Nr. 1 Sitzung des Marktgemeinderates

Am Dienstag, 15. November 2016 findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates im Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

1. Bauleitplanverfahren für „Gewerbegebiet Am großen Anger“; hier: Neuaufstellung des Bebauungsplanes unter Einbeziehung der laufenden Änderungsverfahren, 4. und 5. Änderung – Beschlussfassung
 2. Baurechtliche Veränderungssperre im „Gewerbegebiet Am großen Anger“; Sitzung vom 27.07.2016; hier: Aufhebungsbeschluss
 3. Neuerlass einer Satzung über baurechtliche Veränderungssperre zum Bauleitplanverfahren im „Gewerbegebiet Am großen Anger“ – Neuaufstellung; hier: Satzungsbeschluss
 4. Umsatzsteuerrecht – gesetzliche Neuregelung zur Steuerbarkeit gemeindlicher Umsätze; hier: Beschlussfassung zum Optionsrecht nach § 2 b UStG
 5. Feststellung der Jahresrechnung 2015
 6. Bauantrag auf Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 87/51, Gem. Kaisheim
 7. Bekanntgaben
 8. Anfragen
- Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Nr. 2 Bekanntmachung – 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Wohnanlage Altisheim Südhang“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB u. öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Kaisheim hat in seiner Sitzung vom 2.8.2016 beschlossen, die

2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Wohnanlage Altisheim Südhang“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern.

Am 25.10.2016 hat der Marktgemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung der Wohnanlage Altisheim Südhang“ in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung und Satzung beim Markt Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim, Zi.-Nr. 9, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaisheim, 8.11.2016

Scharr
1. Bürgermeister

Nr. 3 Fundgegenstände

Alle Fundgegenstände können in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer Nr. 2, abgeholt werden.

Nr. 4 Termine des Abfallwirtschaftsverbandes im November

Papiertonne
Altisheim, Bergstetten, Hafenreut, Leithem, Quellweg, Riedelberghof
15.11.2016

Gelber Sack
Bergstetten, Gunzenheim, Sulzdorf
14.11.2016
Bernhardisiedlung, Bertenbreit, Hafenreut, Kaisheim, Leithem
23.11.2016

Nr. 5 Problemmüllannahme

Am heutigen Samstag, 12.11.2016 kann auf dem Parkplatz der Grundschule in der Zeit von 13 bis 15 Uhr Problemmüll = Chemikalien, Pflege- & Reinigungsmittel, Ölfilter, Holzschutz- und Abbeizmittel, Akkus, Insekten- und Unkrautvernichtungsmittel, Lösungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Nitroverdünnung, Abflussreiniger, Farb- und Lackreste, Düngemittel, Frostschutzmittel sowie Batterien abgegeben werden.